

## V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Erlassen am 3. Juni 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2009<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Grundsatz*

*Art. 16.* Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, trägt der Kanton.

Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle, der Kanton die übrigen Verwaltungskosten.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

III.

Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.<sup>3</sup>

Die Präsidentin des Kantonsrates:  
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>1</sup> ABI 2009, 305 ff.

<sup>2</sup> sGS 351.5.

<sup>3</sup> Art. 6 RIG, sGS 125.1.